

Elternbeitragsordnung

Erarbeitet von

Vorstand „Kinderfreizeit“ e.V.



Gültig ab 01.06.2015

„Kinderfreizeit“ e.V., Hort „Max & Moritz“, Zedlitzstr. 1, 03130 Spremberg ☎ (03563) 5933422

Ordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort „Max & Moritz“

Der Vorstand des „Kinderfreizeit“ e. V. hat in seiner Sitzung vom 22.01.2015 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen.

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort „Max & Moritz“, der sich in Trägerschaft des „Kinderfreizeit“ e.V. befindet, werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben. Dabei handelt es sich rechtlich um Benutzungsgebühren.
- (2) In unserem Hort „Max & Moritz“ werden Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.

§ 2 Anmeldung eines Betreuungsplatzes

Der Bedarf eines Betreuungsplatzes in unserem Hort „Max & Moritz“ soll von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei Anmeldung in der jeweiligen Grundschule schriftlich angezeigt werden.

§ 3 Rechtsanspruch und Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in den Hort „Max & Moritz“ sind ein Rechtsanspruch gem. § 1 Kita- Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Träger.
- (2) Der Rechtsanspruch wird von der Stadt Spremberg geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einer gesonderten Mitteilung festgesetzt.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten schließen mit „Kinderfreizeit“ e. V. einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines Kinderbetreuungsplatzes entsprechend des festgestellten Bedarfes ab.

- (4) Die entsprechend dem Bedarf festgelegte Betreuungszeit, die über dem Kernrechtsanspruch im Sinne § 1 Abs. 3 Satz 2 KITA-Gesetz Brandenburg liegt, wird mindestens einmal jährlich geprüft (Rechtsanspruchsprüfung).

Die über dem Kernrechtsanspruch liegende Betreuungszeit wird höchstens für jeweils ein Kalenderjahr vereinbart.

Hierfür sind für das Folgejahr die nachfolgend in dieser Elternbeitragsordnung geforderten Nachweise bei „Kinderfreizeit“ e. V. einzureichen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Für die Betreuung in unserem Hort „Max & Moritz“ werden folgende Betreuungszeiten entsprechend dem Bedarf und Rechtsanspruch angeboten:

1. Täglicher Betreuungsumfang während der Schulzeit:

- bis einschließlich 4 Stunden
- über 4 Stunden bis einschließlich 6 Stunden
- über 6 Stunden bis einschließlich 7,5 Stunden

2. In den Ferien kann die vereinbarte Betreuungszeit wöchentlich in Anspruch genommen werden:

- bis einschließlich 20 Stunden wöchentlich
- bis einschließlich 30 Stunden wöchentlich
- bis einschließlich 37,5 Stunden wöchentlich

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme. Wird ein Kind zu einem anderen Tag als dem Ersten eines Monats aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vom 1. bis 15. des Monats der volle Monatsbeitrag zu zahlen; wird das Kind nach dem 15. des Monats aufgenommen, so ermäßigt sich der Beitrag um die Hälfte.
- (4) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt oder längerer zusammenhängender Erkrankung des Kindes usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.
- (6) Erfolgt ein Wechsel der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats, ist der Beitrag in diesem Monat für die geänderte Betreuungszeit zu entrichten. Liegt der Termin der Betreuungszeitänderung nach dem 15. des Monats, ändert sich der Beitrag ab dem Folgemonat.
- (7) Für Hortkinder wird keine Eingewöhnungszeit gewährt.

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und per Mitteilung festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats fällig, beginnend mit dem Monat der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

§ 7 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Einkommens

- (1) Bemessungsgrundlagen zur Festsetzung der Beiträge für die Betreuung eines Kindes sind:
1. der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 2. das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern
 3. bei Lebensgemeinschaften wird, sofern beide Partner Eltern des Kindes sind, das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt
 4. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt des zu betreuenden Kindes.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören:
- Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
 - Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte, z. B. Renten,
sonstige Einnahmen wie alle Geldbezüge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:
 - + Leistungen nach den SGB II, SGB III und SGB XII
 - + Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - + sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltsicherungsgesetz
 - + Unterhaltsleistung für den Personensorgeberechtigten und Kinder
 - + Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG der Kinder der Eltern/Personensorgeberechtigten)
 - + Kindergeld
 - + Elterngeld gehört zum positiven Einkommen soweit es den Freibetrag nach § 10 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz überschreitet

Verzichten Eltern/Personensorgeberechtigte auf die Unterhaltszahlung für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach §2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils gültigen Fassung der in der entsprechenden Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind nicht hinzuzurechnen:

1. Wohngeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderbetreuungszuschlag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bis zu einer Höhe von 200,00 Euro/ Monat und Bezüge oder Einnahmen für Ehrenamts- oder Übungsleitertätigkeiten bis zu einer Höhe von 200,00 Euro/Monat.

(4) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

1. Lohn- und Einkommenssteuer
2. Solidaritätszuschlag
3. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
4. Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung
5. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, die Werbekostenpauschale oder durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Werbungskosten
6. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte, die durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten
7. Gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen, sofern deren Zahlungen nachgewiesen wird.

(5) Nicht abzugsfähig sind die im Einkommenssteuerbescheid angerechneten Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Es wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt, negative Einkünfte werden mit 0,00 EUR bei der Einkommensermittlung angesetzt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten des Ehepartners ist nicht zulässig.

- (6) Wird kein positives Einkommen (= negatives Einkommen) erzielt, ist der Mindestbeitrag, gemäß § 9 Abs. 3 dieser Elternbeitragsordnung, für die vereinbarte Betreuungszeit zu zahlen.
- (7) Unterhaltsberechtigter ist gemäß § 1602 BGB nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 8 Erklärung zum Elterneinkommen / Nachweise

- (1) Die Einkommenserklärung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Einreichung entsprechender Einkommensnachweise. Vor Aufnahme eines Kindes in den Hort „Max & Moritz“ ist diese Erklärung gegenüber „Kinderfreizeit“ e. V. abzugeben.
- (2) Bei bestehenden Betreuungsverträgen ist die Erklärung zum Elterneinkommen für das Folgejahr unter Vorlage der Einkommensnachweise einmal im Jahr bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres bei „Kinderfreizeit“ e. V. einzureichen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, möglichst zeitnahe Angaben über ihr Einkommen zu machen. Bei verspätet eingereicherter Einkommenserklärung erfolgt eine Änderung der Beitragserhebung ab dem Folgemonat. Bei Selbständigen, welche ohne eigenes Verschulden noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen bzw. eine vorläufige BWA vom Steuerbüro vorzulegen. Für Eltern/Personensorgeberechtigte, bei denen der zu entrichtende Elternbeitrag vorläufig auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung ermittelt wurde, erfolgt nach Vorlage des entsprechenden Jahressteuerbescheides die endgültige Beitragsberechnung und damit verbunden, eine Nachforderung oder Aufrechnung. Liegt „Kinderfreizeit“ e.V. bis zum Ende des Berechnungszeitraumes (31.12.) nicht der entsprechende Jahressteuerbescheid vor, erfolgt die Einstufung mit dem Höchstbeitrag rückwirkend für den Berechnungszeitraum gemäß § 9 Abs. 2 dieser Beitragsordnung.
- (4) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages für die Betreuung sind die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres.

Bei gravierenden Einkommensschwankungen kann die Ermittlung mehrmals im Jahr durchgeführt werden.

- (5) Als gravierende Einkommensschwankung wird eine Erhöhung oder Minderung des für die Erhebung maßgeblichen Jahreseinkommens um 20 v. H. angesehen. Die Berechnung erfolgt auf Antrag der Eltern. Sofern sich deren maßgebliches Jahreseinkommen um 20 v. H. erhöht bzw. mindert, sind sie verpflichtet, dies dem „Kinderfreizeit“ e.V. unverzüglich mitzuteilen.
Unterbliebene Meldungen berechtigen „Kinderfreizeit“ e.V. zur rückwirkenden Festsetzung des erhöhten Beitrages (Nachberechnung). Die Festsetzung des geminderten Beitrages erfolgt ab dem der Antragsstellung folgenden Monat.
- (6) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB II (Drittes und Viertes Kapitel) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind verpflichtet, dies mit aktuellem Bescheid nachzuweisen.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Elternbeiträge für den Hort „Max & Moritz“ werden für ein Kalenderjahr wie folgt erhoben und festgesetzt:

	v. H. des Jahreseinkommens
Für Kinder	
bis zu 4 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 20 Stunden (während der Ferien)	2,1%
bis zu 6 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 30 Stunden (während der Ferien)	2,35%
bis zu 7,5 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 37,5 Stunden (während der Ferien)	2,6%

- (2) Erfolgt dem Träger gegenüber keine Vorlage der Einkommenserklärung oder ist diese anhand der vorgelegten Nachweise nicht nachvollziehbar oder übersteigt das anzurechnende Jahreseinkommen die Grenze von 49.999,00 EUR, wird der monatliche Höchstbeitrag wie folgt festgesetzt:

Für Kinder

bis zu 4 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 20 Stunden (während der Ferien)	88,00 EUR
bis zu 6 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 30 Stunden (während der Ferien)	98,00 EUR
bis zu 7,5 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 37,5 Stunden (während der Ferien)	108,00 EUR

- (3) Für Eltern mit einem nach § 7 anzurechnendem Jahreseinkommen bis einschließlich 12.000 EUR und Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz wird ein Mindestbeitrag als Kostenbeteiligung für die Kinderbetreuung festgesetzt und wie folgt, erhoben:

Für Kinder

bis zu 4 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 20 Stunden (während der Ferien)	15,00 EUR
bis zu 6 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 30 Stunden (während der Ferien)	23,00 EUR
bis zu 7,5 Stunden täglich (während der Schulzeit) bzw. bis zu 37,5 Stunden (während der Ferien)	30,00 EUR

Für Empfänger von Sozialleistungen wird der Mindestbeitrag nur für die Geltungsdauer des vorgelegten Leistungsbescheides festgesetzt. Vor Ablauf des Leistungszeitraumes ist ein aktueller Einkommensnachweis vorzulegen. Wird der Nachweis schuldhaft nicht rechtzeitig erbracht, findet § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung Anwendung.

- (4) Der Elternbeitrag wird nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und ermäßigt sich, maximal bis zum jeweiligen Mindestbeitrag gem. § 9 Abs. 3, wie folgt:
1. beim 2. Kind auf 80 vom Hundert
 2. für das 3. und jedes weitere Kind auf 40 vom Hundert des Beitrages.
- Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigzte Kind.

§ 10 Betreuung während der Ferien und an schulfreien Tagen

- (1) Ferienbetreuung ist die ggf. ganztägige Betreuung der Hortkinder während der Ferien und an schulfreien Tagen.
Voraussetzung für diese Art der Betreuung ist die schriftliche Anmeldung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten und der Abschluss einer Vereinbarung hinsichtlich der ggf. zusätzlichen Betreuungszeit.
Der Termin der Anmeldung wird in der Einrichtung bzw. durch ein Elternanschreiben bekannt gegeben.

Für eine über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit wird eine zusätzliche Ferienpauschale zum Elternbeitrag erhoben. Die Kosten des Trägers begründen sich aus der Gewährleistung der zusätzlichen Betreuungszeit.

Die Pauschale beträgt 1,00 € pro angefangene Stunde, über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit.

- (2) Wird die im Betreuungsvertrag/verbindliche Anmeldung vereinbarte tägliche Betreuungszeit bzw. das sich daraus ergebene Wochenkontingent in Anspruch genommen entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- (3) Für die Sommerferien (Feriencamp) ist ein gesonderter Teilnehmerbeitrag durch die Eltern/Personenberechtigte zu entrichten.
Für dieses besondere Angebot der Ferienbetreuung ist nur eine wochenweise Anmeldung möglich.
- (4) Nehmen Kinder an der Mittagsmahlzeit teil, ist das Essengeld gem. der Satzung der Stadt Spremberg zur Schulspeisung und über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2008 in der Einrichtung zu entrichten.

§ 11 Kurzzeitbetreuung

Kurzzeitbetreuung ist die tageweise Betreuung von Gastkindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bis max. 4 Wochen pro Jahr. Die tägliche Betreuungszeit beträgt mindestens 4 Stunden, längstens jedoch bis zur Schließung der Einrichtung. Über die Kurzzeitbetreuung ist ein entsprechender Betreuungsvertrag durch die Eltern/Personensorgeberechtigten abzuschließen.

Für die Kurzzeitbetreuung sind pro Betreuungsstunde 2,00 € zu zahlen. Der Beitrag ist vor Inanspruchnahme der Betreuung in der Einrichtung in bar zu entrichten.

Nehmen Gastkinder an der Mittagsmahlzeit teil, trifft § 11 Pkt. 4 zu.

§ 12 Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten

Werden durch Personensorgeberechtigte Betreuungszeiten in Anspruch genommen, die über die nach § 4 dieser Elternbeitragsordnung vereinbarten Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag hinausgehen, wird hierfür ein zusätzlicher Beitrag pro angefangener Betreuungsstunde

- innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung in Höhe von 10,00 € und
- außerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung in Höhe von 20,00 € erhoben.

Die Beitragserhebung erfolgt per Mitteilung und ist im Folgemonat mit dem Elternbeitrag fällig.

§ 13 Beitragszahlung

Die Zahlung des in der Mitteilung festgesetzten Elternbeitrages hat bis zum Fälligkeitstag (zum 5. des laufenden Monats) unter Angabe der jeweiligen Mandatsreferenz auf das Konto von „Kinderfreizeit“ e. V. zu erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich. Der Elternbeitrag ist bargeldlos zu entrichten.

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig werden Mahnkosten in Höhe von 2,00 € in Rechnung gestellt.

